

Zuweisung gegen Entgelt

Grenzbereich zwischen Kooperation und Korruption

Ass. jur. Jörg Hofmayer

Berlin, 13. September 2014

- Einleitung
- Das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt
- Das Spannungsfeld zur (erwünschten) Kooperation
- „Grauzonen“
- Lösungsversuche

Handelsblatt

Quelle
Seite
Quellrubrik
Autor

Handelsblatt vom 28.03.2012
16
Wirtschaft und Politik
Thelen, Peter

Korruption kostet Kassen Milliarden

Durch Betrug und Korruption gehen dem Gesundheitssystem 18 Milliarden Euro im Jahr verloren. Staatsanwälte sind machtlos, da Vorteilsnahme bei Kassenärzten nicht strafbar ist. Die SPD drängt die Koalition, das zu ändern und kann immer mehr auf Rückenwind von den Gerichten hoffen.



Korruption

ABO & SHOP | TOOLS | FOTOGRAFIE

Deutschland | Ausland | Wissenstests | Archiv

Gesetz gegen Korruption

27. Juni 2013, 09:55 Uhr

Gier-Ärzte kommen weiter davon

Korruption im Gesundheitswesen ist verbreitet, doch oft nicht strafbar. Die Regierung hat ein Gesetz versprochen und lässt nun darüber abstimmen. Doch es lässt bestechliche Mediziner unbehelligt. Von Lutz Meier

Twittern 12 Gefällt mir 36 Teilen +1 1 Versenden



spdfraktion.de

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 97/2012

Keine Strafbarkeit von Kassenärzten wegen Bestechlichkeit

Ärzte Zeitung online, 22.06.2012 12:31

Ärzte sind keine Kassen-Handlanger

Lange war das Urteil erwartet worden: Sind Vertragsärzte Erfüllungsgehilfen der Kassen, oder sind sie es nicht? Jetzt hat der BGH klargestellt: Ärzte arbeiten für ihre Patienten und nicht für die Kassen.

Kassenärzte, die von einem Pharma-Unternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens entgegennehmen, machen sich nicht wegen Bestechlichkeit nach § 332 StGB strafbar. Auch eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 StGB scheidet aus. Entsprechend sind auch Mitarbeiter von Pharmaunternehmen, die Ärzten solche Vorteile zuwenden, nicht wegen Bestechung (§ 334



Berliner Zeitung

[Berlin](#) [Politik](#) [Wirtschaft](#) [Sport](#) [Panorama](#) [Kultur](#) [Wissen](#) [Digital](#) [Gesund](#)

[Übersicht](#) | [Meinung](#) | [Bundestagsserie](#) | [Spionage-Skandal](#) | [NSU-Prozess](#) | [Fotogalerien](#)

BERLINER ZEITUNG » POLITIK

Politik

Aktuelle Nachrichten und Kommentare zur Politik in Deutschland und der Welt

BESTECHUNG

12.11.2013

Korrumpierte Ärzte sollen bestraft werden

Von Timot Szent-Ivanyi

Twittern 8

Empfehlen 12

g+1 2

per Mail Drucken



Union und SPD wollen korrumpierte Ärzte bis zu drei Jahre ins Gefängnis schicken. In den Koalitionsverhandlungen einigten sich die Parteien darauf, Bestechung im Gesundheitswesen zu einem Straftatbestand zu machen.

Home > Anzeige

SPD will Gesetz blockieren

Ärzte-Korruption wird doch nicht verboten

Ein geplantes Gesetz, das schärfere Regeln gegen Ärztekorruption schaffen sollte, ist faktisch gekippt: Die SPD wird es an den Vermittlungsausschuss überweisen, erfuhr die F.A.Z. Jetzt wird es knapp vor der Wahl.

24.08.2013, von ANDREAS MIHM

Frankfurter Allgemeine
Wirtschaft

Montag, 28. Juli 2014

ANZEN FEUILLETON GESELLSCHAFT SPORT LEBENSSTIL TECHNI
politik > SPD will Gesetz blockieren: Ärzte-Korruption wird doch nicht verboten

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Sie sind hier: [Presse und Medien](#) › [Pressemitteilungen](#) › [Archiv](#)

25.07.2014

Bayerns Justizminister präsentiert Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen und richtet Schwerpunktstaatsanwaltschaften ein

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback packt Verbesserungen bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen an. Er will Lücken im Strafrecht schließen und die Strukturen bei der Strafverfolgung in Bayern verbessern. "Schon als Vertreter der CSU am Verhandlungstisch des Koalitionsvertrages zwischen Union und SPD habe ich mich dafür eingesetzt, dass

- **§ 128 SGB V**
 - Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten
- **§ 81a SGB V / § 197a SGB V**
 - Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen
- **§ 73 Abs. 7 SGB V**
 - Verbot der Zuweisung gegen Entgelt
- **Berufsordnung**
 - Unerlaubte Zuweisung von Patienten [...] gegen Entgelt
 - Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen
 - Ärzteschaft und Industrie
 - Verordnung, [...] von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

- Zuweisung erforderlich

- freie Arztwahl beeinträchtigt

- ahndungswürdig ?

- wenn Zuweisungsempfänger fachlich hervorragend ist ?

- wenn reine Empfehlung auch gerechtfertigt wäre ?

- Zuweisung nicht erforderlich

- freie Arztwahl beeinträchtigt !

- ggf. sogar Körperverletzung ?

- ahndungswürdig !

Zuweisung gegen Entgelt

- Der Begriff Entgelt (n.; Plural „Entgelte“) bezeichnet die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung. Ein entgeltlicher Vertrag ist also insbesondere ein gegenseitiger Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen¹.
- Entgelt hat nichts mit Geld zu tun !

¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Entgelt>

- Die Frage, wann man von einer *Gegenleistung* ausgehen kann und in welchen Fällen diese unzulässig ist, ist objektiv oftmals schwer zu beantworten
- Aus der öffentlichen Diskussion in solchen Fällen ist zu vermuten, dass häufig sehr subjektive Aspekte in die Beantwortung der Frage hineinspielen
- Dabei spielt das persönliche Umfeld und dessen Umgang mit *Gefälligkeiten* sicherlich eine große Rolle: ein privater Unternehmer wird die Frage wohl anders beantworten als ein Beamter

- Es gibt ganz klare Fälle von unzulässigem Verhalten:
 - „Kopfprämie“ für jeden überwiesenen Patienten
 - direkte Gewinnbeteiligung bei überwiesenen Patienten
- Es gibt aber auch Fälle, bei denen sich ein etwaiges Fehlverhalten nicht so einfach feststellen lässt

- Wann kann man von einer *Gegenleistung* sprechen ?
- Welche „*Gegenleistung*“ ist ahndungswürdig ?
 - Jährliche Einladung zum Abendessen
 - Monatliche Einladung zum Abendessen
 - Einladung in den Urlaub (vgl. Christian Wulff)
 - Geringe „Miete“ für zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten (Regal für Hilfsmittel in Orthopädiepraxis)
 - Hohe „Miete“ in o.g. Fall
 - Übernahme der Praxismiete in o.g. Fall
- Inwiefern sind verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbundenheit zu werten ?

- Gerade durch das VÄndG¹ wurden zahlreiche zusätzliche Kooperationsformen gefördert
 - Motiv: „... um die vertragsärztliche Berufsausübung effizienter und damit wettbewerbsfähiger zu gestalten.“²
 - „Auf der individuellen Vertragsarztebene enthält das Gesetz zahlreiche Erleichterungen der vertragsärztlichen Leistungserbringung, indem es insbesondere
 - örtliche und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften zwischen allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern (auch den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung überschreitend) zulässt,
 - [...]“³

¹Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

²BT-Drucksache 16/2474, S. 1

³BT-Drucksache 16/2474, S. 1

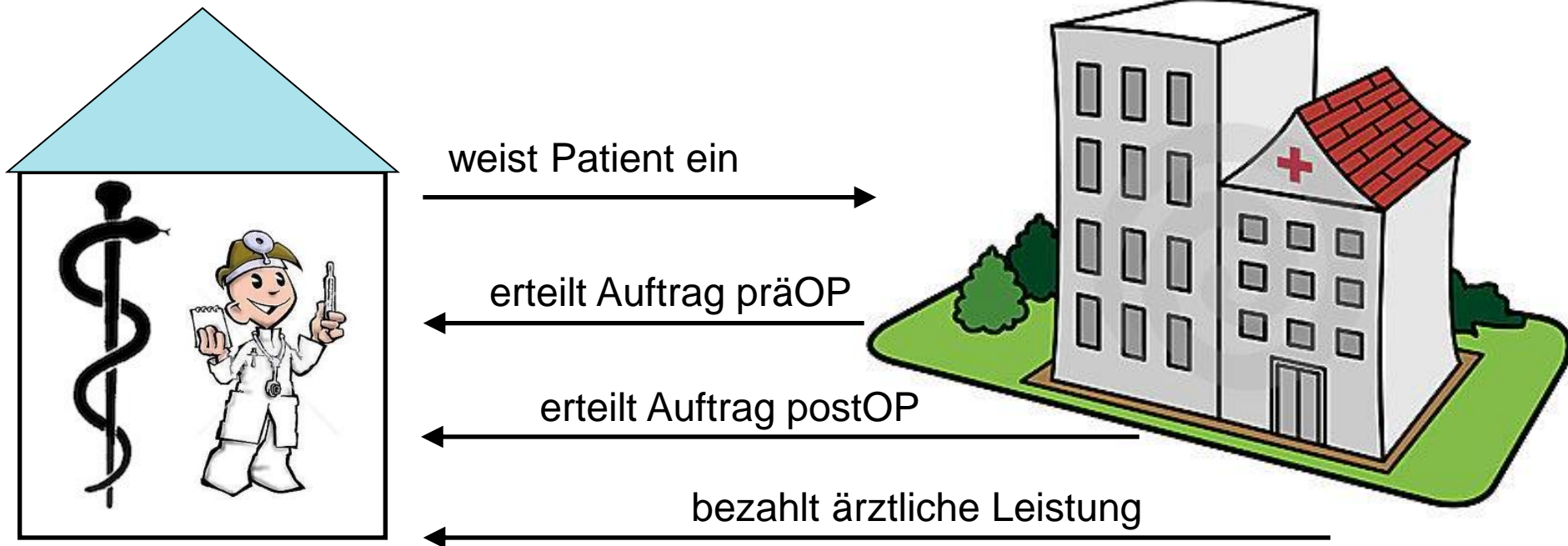
- Gerade durch das VÄndG wurden zahlreiche zusätzliche Kooperationsformen gefördert
 - Medizinische Versorgungszentren
 - Berufsausübungsgemeinschaften
 - Teil-Berufsausübungsgemeinschaften
 - überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften

- Gerade durch das VÄndG wurden zahlreiche zusätzliche Kooperationsformen gefördert
 - „... nicht erlaubt werden allerdings sog. Kickback-Konstellationen, bei denen ein Arzt eines therapieorientierten Fachgebietes (z. B. Gynäkologe) eine Berufsausübungsgemeinschaft eingeht mit einem Arzt eines Methodenfaches (z. B. Labor), um das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt zu unterlaufen.“¹

¹BT-Drucksache 16/2474, S. 31

- **§ 115a SGB V: Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus**
 - (1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung Versicherte in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
 1. die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung) oder
 2. im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- Das Krankenhaus kann die Behandlung nach Satz 1 auch durch hierzu ausdrücklich beauftragte niedergelassene Vertragsärzte in den Räumen des Krankenhauses oder der Arztpraxis erbringen.

- § 115a SGB V: Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus



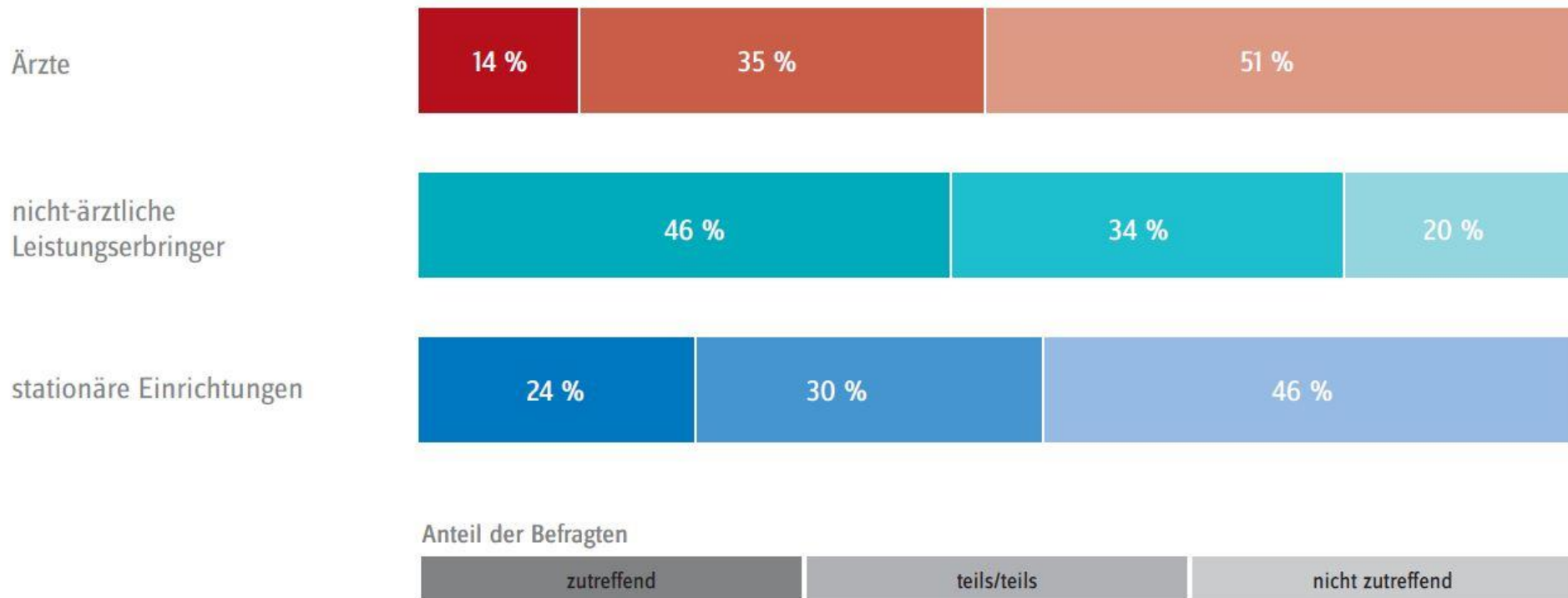
- **Freundschaftliche und verwandtschaftliche Verbundenheit**
 - rechtfertigt dies einen Generalverdacht?
 - darf ein Arzt mit einem Radiologen befreundet sein?
 - darf ein Arzt eine Physiotherapeutin heiraten?

- **Wirtschaftliche Betroffenheit**
 - muss ein Arzt die Einladung zur Geburtstagsfeier des befreundeten Radiologen ausschlagen?
 - muss ein mit einer Physiotherapeutin verheirateter Arzt die Gütertrennung zwingend wählen?
 - darf ein Arzt Aktien der Bayer AG kaufen?

- pauschaler Aufwandsersatz des Anästhesisten für die Nutzung der OP-Räume des Frauenarztes
 - abhängig davon, ob der Frauenarzt Gewinn damit macht
- kein pauschaler Aufwandsersatz des Frauenarztes für die Nutzung der OP-Räume des Anästhesisten
 - unzulässig
- prä- und postoperative Leistungen durch Vertragsarzt
 - zulässig, wenn Arzt nennenswerte Leistungen erbringt
- „verkürzter Versorgungsweg“ bei Hörgeräteanpassung
 - zulässig, wenn angemessene Vergütung für zusätzliche Leistung des HNO-Arztes gewährt wird

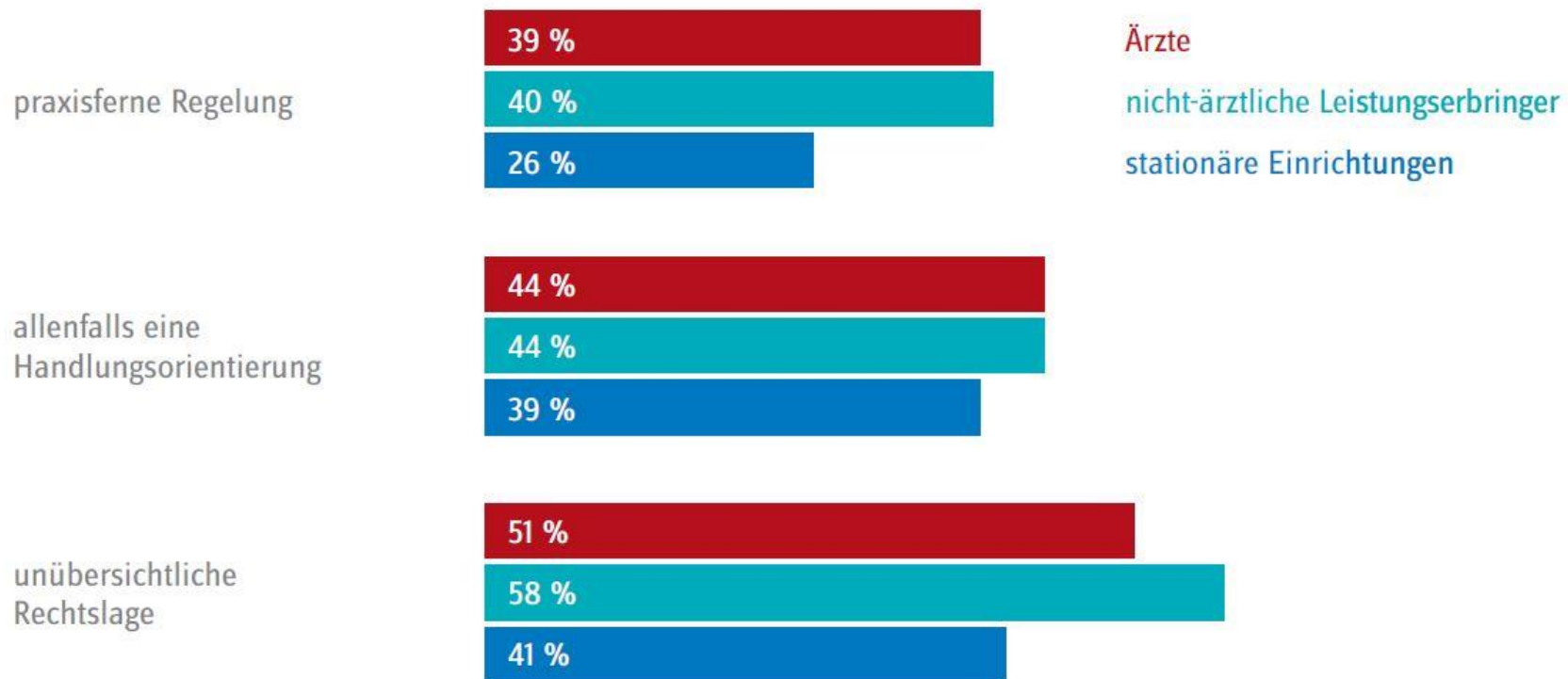
■ korruptives Verhalten wird oftmals nicht als solches empfunden

Abb. 14: Zuweisungen von Patienten gegen wirtschaftliche Vorteile „sind gängige Praxis“



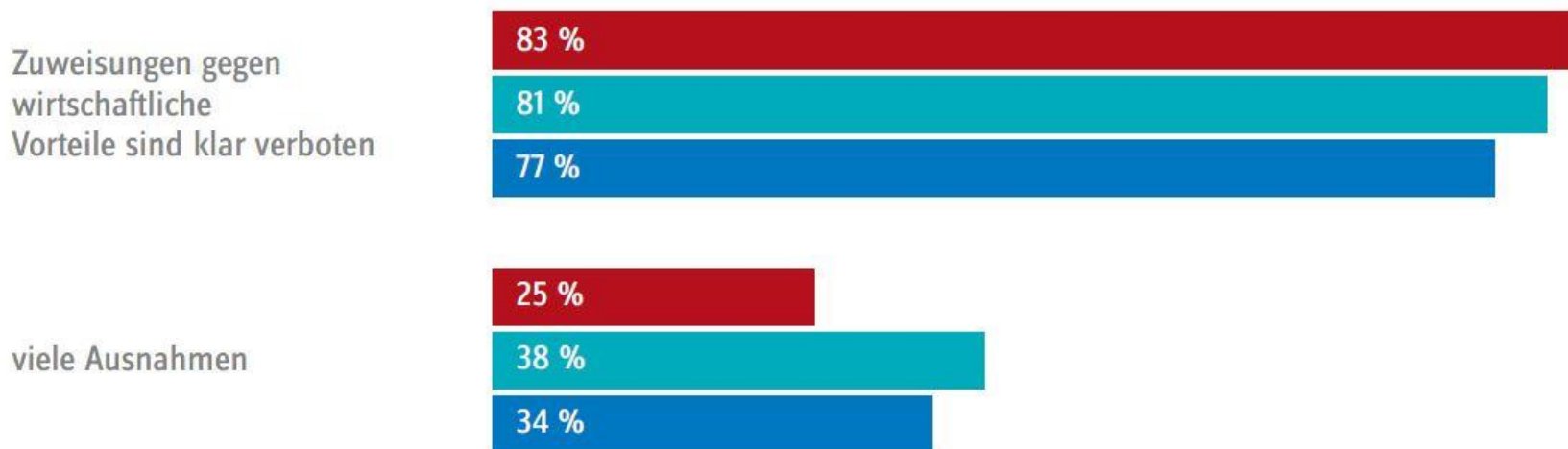
■ korruptives Verhalten wird oftmals nicht als solches empfunden

Abb. 15: Bewertung des berufsrechtlichen Verbots der Zuweisung von Patienten gegen wirtschaftliche Vorteile



■ korruptives Verhalten wird oftmals nicht als solches empfunden

Abb. 15: Bewertung des berufsrechtlichen Verbots der Zuweisung von Patienten gegen wirtschaftliche Vorteile



- **korruptives Verhalten wird oftmals nicht als solches empfunden**
 - Verbot oftmals unbekannt
- **korruptives Verhalten ist schwer aufzudecken**
 - ein „echter“ Schaden für Dritte entsteht eher selten
 - Schaden entsteht bei Zuweisungen, die medizinisch nicht notwendig sind oder bei denen medizinisch nicht notwendige Leistungen erbracht bzw. abgerechnet werden
 - deshalb wird das Verhalten als Bagatelle empfunden
 - Täter bleiben unter sich
 - Entgelt fließt außerhalb der Bücher

- **Transparenz verhindert Korruption**
 - Verhalten der Ärzte muss transparent sein
 - Regelungen müssen transparent sein
- **Klarheit verhindert Korruption**
 - Regelungen dürfen nicht praxisfremd sein
- **Konsequenz verhindert Korruption**
 - Verbote müssen durchsetzbar sein
- **Brandmarkung eines ganzen Berufsstandes verhindert Korruption nicht**

- **Lassen Sie uns diskutieren !**

- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**
- **Haben Sie in nächster Zeit noch Fragen ?**
Kontaktieren Sie mich !



0 94 04 / 64 94 95



info@joerg-hofmayer.de



www.joerg-hofmayer.de